

## PRESSEMITTEILUNG

München, 30.07.2021

### Ein Sieg für den Denkmalschutz!

#### Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege begrüßt das Urteil zum Uhrmacherhäusl

Das heutige Urteil zum Uhrmacherhäusl ist ein großer Erfolg für den Denkmalschutz in Bayern: Das 2017 unerlaubt zerstörte Münchner Denkmal muss als Teil des Ensembles „Feldmüllersiedlung“ wiederhergestellt werden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist damit in weiten Teilen der Verfügung der Stadt München gefolgt, die die Wiederherstellung des Gebäudes gefordert hatte. Dagegen hatte der Eigentümer geklagt.

Generalkonservator Prof. Mathias Pfeil, Leiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege begrüßt den Ausgang: „Dieses Urteil stärkt die Denkmalpflege im gesamten Freistaat und erkennt den hohen kulturellen Wert an, den Baudenkmäler für unsere Gesellschaft haben. Sie prägen unsere Dorf- und Stadtbilder. Sie verleihen uns Identität. Das Gericht hat nun eindeutig klargestellt: Denkmäler zu zerstören lohnt sich nicht.“

Erstmals fand in Bayern damit Art. 15 Abs. 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich der Wiederherstellung eines weitgehend zerstörten Baudenkmals Anwendung. Laut diesem können die Unteren Denkmalschutzbehörden verlangen, den ursprünglichen Zustand von Denkmälern wiederherzustellen, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis beziehungsweise Baugenehmigung verändert oder abgerissen wurden. Das Uhrmacherhäusl muss nun in der Kubatur des 2017 schwer beschädigten Originalbaus wiedererrichtet werden. In der Gerichtsverhandlung wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als gesetzlicher Sachverständiger angehört.

Das sogenannte Uhrmacherhäusl gehört zum Ensemble „Feldmüllersiedlung“ in Giesing, eine in den Jahren zwischen 1840 und 1845 planmäßig gebaute Kleinhaussiedlung. Sie ist ein Ensemble von städtebaulicher und hoher sozialgeschichtlicher Bedeutung. Das Kleinstquartier ist ein Zeugnis für eine ungewöhnlich frühe Arbeitersiedlung im Vorstadtbereich. Als Einzeldenkmal wurde das Gebäude bereits im Rahmen der Ersterfassung am 24. Oktober 1979 unter den damals noch getrennten Adressen Obere Grasstraße 1 und 2 als „Erdgeschossiger Satteldachbau, im Kern um 1840/45“ und als „Kleinhaus mit Mansardsatteldach, im Kern um 1840/45“ in die Denkmalliste eingetragen.

## PRESSEKONTAKT

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | Hofgraben 4 | 80539 München  
Juliane Grimm, Referentin für Kommunikation | Julia Steinbach, Referentin für Kommunikation  
Telefon: 089/2114-245, -368 | E-Mail: [kommunikation@blfd.bayern.de](mailto:kommunikation@blfd.bayern.de)